

ACE-Verkehrs-Rechtsschutz mit Verkehrs-Unfallversicherung

Ihre persönliche Unterlagen



Inhaltsverzeichnis

- 1. Produktinformation**
- 2. Kundeninformation**
- 3. Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen**
- 4. Unfallversicherungs-Bedingungen**
- 5. Merkblatt zur Datenverarbeitung**

**Sie haben Fragen oder wünschen eine persönliche Beratung:
ACE Info-Service: 01802 33 66 77* oder
www.ace-online.de | ace@ace-online.de**

*Gebühr: 6 Cent aus dem deutschen Festnetz. Mobilfunktarife können abweichen (ab 1.3.2010 max. 0,42 €/Min.).

1. ACE-Verkehrs-Rechtsschutzversicherung plus Verkehrs-Unfallversicherung des ACE

Produktinformationsblatt

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den angebotenen Versicherungsschutz:

- Ein Versicherungspaket, bestehend aus einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung **und** einer Verkehrs-Unfallversicherung

Das Versicherungspaket kann als **Einzelpolice** oder als **Familienpolice** abgeschlossen werden.

Die versicherten Personen müssen ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Eine Familienpolice gilt für den Versicherungsnehmer, ferner für den Ehegatten oder

Lebenspartner und die minderjährigen Kinder. Die versicherten Personen müssen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Bitte beachten Sie, dass die hier gegebenen Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein mit seinen eventuellen Nachträgen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (genaue Bezeichnung siehe unten), ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften.

	ACE-Verkehrs-Rechtsschutz	Verkehrs-Unfallversicherung
Welche AVB gelten?	Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für ACE-Mitglieder der Advocard Rechtsschutzversicherung (ARB 2008)	Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE
Art der Versicherung	Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	Verkehrs-Unfallversicherung
Was ist versichert?	<p>Im Rahmen des vereinbarten Umfangs erbringt Advocard die Leistungen, die erforderlich sind, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen (Rechtsschutz). Näheres entnehmen Sie bitte § 5 der ARB 2008. Sie können einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragen. Gerne helfen wir Ihnen dabei, einen kompetenten Fachmann für Ihr Rechtsproblem zu finden.</p> <p>Sie haben Versicherungsschutz als Eigentümer und Halter der auf Sie zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande inklusive Anhänger sowie als Mieter von Mietfahrzeugen, jedoch nicht für Lastkraftwagen, sonstige Nutzfahrzeuge sowie Omnibusse. Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer oder Insassen der vorgenannten Fahrzeuge. Sie sind auch versichert, wenn Sie als Fahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer am öffentlichen Verkehr teilnehmen.</p> <p>Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf.</p> <p>Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.</p>	<p>Versichert sind Verkehrsunfälle, die Ihnen und/oder einer anderen versicherten Person zustoßen. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den gesamten privaten und beruflichen Bereich, rund um die Uhr und gilt innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Anliegerstaat des Mittelmeeres. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie den Verkehrsunfall verschuldet haben.</p> <p>Ein Verkehrsunfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.</p> <p>Wir leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei unfallbedingter stationärer Krankenhausbehandlung ein Unfall-Krankenhausgeld bei Unfalltod eine Todesfallleistung <p>Die Leistungen aus der Verkehrs-Unfallversicherung erhalten Sie unabhängig von und zusätzlich zu anderweitigen Zahlungen, die Sie wegen des Verkehrsunfalles erhalten.</p> <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Näheres siehe Ziff. 1, 3 und 4 der AUB 2008 für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE.</p>
Beitrag	Einzelpolice: Jahresbeitrag 56,20 EURO Familienpolice: Jahresbeitrag 78,20 EURO	

Der Erstbeitrag ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wird der erste Beitrag nicht gezahlt, kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande. Wird der erste Beitrag verspätet gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung beim ACE. Zudem können wir bis zum Zahlungseingang vom Vertrag zurücktreten. Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zu entrichten. Wird ein Folgebeitrag nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, kann dies zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir den Vertrag auch kündigen. Der hier angebotene Versicherungsschutz kann nur in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung abgeschlossen werden. Die Beitragsabbuchung erfolgt durch die ACE-Wirtschaftsdienst GmbH. Bitte sorgen Sie für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Näheres siehe § 9 ARB 2008 der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung des ACE sowie Ziff. 11 der AUB 2008 für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE.

	ACE-Verkehrs-Rechtsschutz	Verkehrs-Unfallversicherung
Leistungsausschlüsse	<p>Nicht versichert / ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes; Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 ARB 2008 der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung des ACE.</p>	<p>Keine Leistungen erhalten Sie z.B. für Verkehrsunfälle durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kernenergie (Gesundheitsschäden durch Strahlen) Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse Teilnahme an Rennveranstaltungen mit Motorfahrzeugen Trunkenheit und Drogenkonsum <p>Leistungskürzung entsteht, soweit Unfallfolgen durch Krankheiten verstärkt worden sind.</p> <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Näheres siehe Ziff. 5 und 6 der AUB 2008 für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE.</p>
Obliegenheiten bei Vertragsschluss	<p>Wenn Sie bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den Rechtsschutzversicherer, bei dem Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner zuletzt versichert waren.</p>	<p>Sie haben keine vorvertraglichen Anzeigepflichten zu erfüllen.</p>
Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit	<p>Sie haben - außer der Beitragszahlung - keine besonderen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages zu beachten.</p>	<p>Sie haben - außer der Beitragszahlung - keine besonderen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages zu beachten.</p>
	<p>Der Versicherungsvertrag zur Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sowie zur Verkehrs-Unfallversicherung des ACE endet mit Beendigung der ACE-Mitgliedschaft.</p>	
Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles	<ul style="list-style-type: none"> Der Rechtsschutzfall ist dem ACE unverzüglich anzuzeigen Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Nach einem Verkehrsunfall ist schnellstmöglich ein Arzt aufzusuchen und dessen Anordnungen zu folgen Der Verkehrsunfall ist dem ACE unverzüglich anzuzeigen Meldung von tödlichen Verkehrsunfällen innerhalb von 48 Stunden
	<p>Bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten können Sie Ihren Leistungsanspruch ganz oder teilweise verlieren. Näheres siehe § 15 ARB 2008 der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung des ACE sowie Ziff. 8 u. 9 der AUB 2008 für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE.</p>	
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor der Beitragszahlung.</p> <p>Der Vertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember des auf das Eintrittsjahr folgende Kalenderjahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn Sie ihn nicht 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen.</p> <p>Für Kinder endet der Versicherungsschutz in der Familienpolice mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>Näheres siehe Ziff. 10 AUB 2008 für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE.</p>	
Kündigungsmöglichkeiten	<p>Sie können den Versicherungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des im Versicherungsschein genannten Zeitpunkts schriftlich kündigen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs schriftlich gekündigt wird.</p>	
	<p>Der Vertrag kann vorzeitig beendet werden z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> bei einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. 	<p>Der Vertrag kann vorzeitig beendet werden z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> im Versicherungsfall von Ihnen oder uns, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie Klage gegen uns erhoben haben von uns bei Obliegenheitsverletzung
	<p>Näheres siehe § 10 ARB 2008 der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung des ACE sowie Ziff. 10 der AUB 2008 für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE.</p>	

2. Kundeninformation der Advocard Rechtsschutzversicherung und der Generali Versicherung AG nach § 1 VVG-InfoV

1. Identität des jeweiligen Versicherers

Name: Advocard Rechtsschutzversicherung AG
 Anschrift: Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg
 Rechtsform: Aktiengesellschaft
 Sitz: Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg
 Handelsregister: Amtsgericht Hamburg Registernummer: 12 516

Name: Generali Versicherung AG
 Anschrift: Adenauerring 7, 81731 München
 Rechtsform: Aktiengesellschaft
 Sitz: München
 Handelsregister: Registergericht München – HRB 7731

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Advocard Rechtsschutzversicherung AG
 Heidenkampsweg 81
 20097 Hamburg
 vertreten durch den Vorstand: Oliver Brüb (Sprecher des Vorstandes), Peter Stahl,
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Winfried Spies

Generali Versicherung AG
 Adenauerring 7
 81731 München
 vertreten durch den Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender), Roman Blaser, Frank Karsten,
 Karl Pfister, Volker Seidel
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Advocard Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Rechtsschutzversicherung.
 Die Generali Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für ACE-Mitglieder der Advocard Rechtsschutzversicherung (ARB 2008) sowie die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE der Generali.

In unserem Produktinformationsblatt haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherungen (Verkehrs-Rechtsschutz sowie Verkehrs-Unfallversicherung) informiert. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Der Beitrag Ihrer Versicherung hängt von dem von Ihnen gewählten Umfang (Single oder Familie) ab.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig.
 Ihre Folgebeiträge sind jährlich fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für ent-

sprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Nähere Einzelheiten finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Zahlen Sie den fälligen Mitglieds- bzw. Versicherungsbeitrag nicht oder schlägt der Einzug von Ihrem Konto mangels Deckung fehl, mahnen wir Sie und setzen Ihnen gleichzeitig eine Frist zur Zahlung. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro. Kommen Sie dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, mahnen wir Sie erneut und setzen Ihnen eine letzte Zahlungsfrist. Für diese zweite Mahnung erheben wir eine Gebühr von 7,50 Euro. Zahlen Sie dennoch nicht, geben wir den Vorgang an ein Inkassobüro ab.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Wir nehmen nur Anträge nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifes sowie der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Antrag unterschrieben wurde, an.

9. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihre Annahme für unser Versicherungsangebot zustande.

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt haben.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Den Widerruf richten Sie bitte an den

ACE Auto Club Europa e.V.
 Schmidener Str. 227
 70374 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Fax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0711/53 03-31 29.

Der ACE nimmt den Widerruf im Auftrag der Advocard und der Generali entgegen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des auf ein Jahr

entfallenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor der Beitragszahlung.

Der Vertrag wird zunächst für die Restdauer des Kalenderjahres abgeschlossen.

Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn Sie ihn nicht 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Für Kinder endet der Versicherungsschutz in der Familienpolice mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bitte beachten Sie, dass diese günstige Versicherung nur möglich ist in Verbindung mit der ACE-Mitgliedschaft.

12. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für Advocard und Generali

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den **Versicherungsombudsmann e.V.** oder an die **Aufsichtsbehörde** wenden. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsombudsmann e.V.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle, Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel: 01804 / 22 44 24

Fax 01804 / 22 44 25 (0,20 EUR je Anruf/Fax; abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)

Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden können Sie außerdem an die Aufsichtsbehörde richten.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bei der Advocard Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig. Bitte senden Sie Ihre Beschwerde an:

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

Qualitätssicherung

Heidenkampsweg 81

20097 Hamburg

E-Mail-Adresse: qualitaetssicherung@advocard.de

3. Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen der Advocard Rechtsschutzversicherung (ARB 2008)

Im Versicherungsschein zum Verkehrs-Rechtsschutz für ACE-Mitglieder wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

Inhaltsübersicht

I

1. Was ist Rechtsschutz ?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?	§ 9
Nicht belegt	§ 10
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 11
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 12
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 13
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 14

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 15
In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 16
Welches Recht ist anzuwenden?	§ 17
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	§ 18

4. In welcher Form wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 19
-----------------------	------

II

1. Welches Recht wird angewendet?

2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in der Form des § 19 vereinbart. Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart a) enthalten ist;
- c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- d) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- e) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- f) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
- d) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- (3) a) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- b) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

- c) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes, solange möglich ist, dass dieses mit einer Entscheidung nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet, sowie im Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG; jedoch besteht Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs für die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung feststeht;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) nichtehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis e) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
 - b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
Die Voraussetzungen nach a) bis b) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 b) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes.

- Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis d) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen, einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation oder eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in allen vom vereinbarten Rechtsschutz umfassten Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Begutachtung einer Beschädigung eines versicherten Fahrzeuges;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) für Angehörige der Steuerberatenden Berufe;
- b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens acht Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht dem Auto Club Europa e.V.(ACE) spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Der Vertrag zwischen dem einzelnen Versicherungsnehmer und dem Versicherer

erlischt ohne besondere Erklärung mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim ACE unbeschadet der Bestimmung unter § 8 (1) ARB.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) **Fälligkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) **Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) **Verzug**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) **Zahlungsaufforderung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) **Kein Versicherungsschutz**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) **Kündigung**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftmächtigung

- (1) **Rechtzeitige Zahlung**
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- (2) **Beendigung des Lastschriftverfahrens**
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Nicht belegt

§ 11 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 12 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 13 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im Umfang für die in § 19 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 14 Schriftform von Erklärungen

Alle Erklärungen gegenüber dem Versicherer sind schriftlich abzugeben.

3. Rechtsschutzfall

§ 15 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen; bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann; cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall

des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 16 Verfahren bei unterschiedlicher Auffassung zu den Erfolgsaussichten

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- b) weil in den Fällen des § 2 a) bis d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass der Kostenaufwand für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht und/oder hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Zuständiges Gericht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer

eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 19 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger, jedoch nicht für Lastkraftwagen, sonstige Nutzfahrzeuge und Omnibusse. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der versicherten Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Wohnmobile, Anhänger einschließlich Wohnwagen und mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande.
- (3) Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnenden eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner gleich welchen Geschlechts sowie die minderjährigen Kinder.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 b)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 d)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 e)
Straf-Rechtsschutz (§ 2 f)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 g)
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (6) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und soweit vereinbart auch für den mitversicherten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
b) Fahrgast,
c) Fußgänger und
d) Radfahrer.
- Ferner besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und soweit vereinbart auch für den mitversicherten Personenkreis beim Benutzen von Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzügen, beim Laufen und Reiten, beim Rudern und Surfen, beim Rollschuh- und Skateboardfahren oder beim Benutzen ähnlicher Fortbewegungsmittel.
- (7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

II

1. Welches Recht wird angewendet?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

- a) Bei der Advocard Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.
b) Die für die Advocard zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden auch wenden kann.
c) Unser Unternehmen ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Bei dieser Einrichtung können Sie ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren beantragen.

Versicherer:
Advocard Rechtsschutzversicherung AG
Postfach 10 64 31
20043 Hamburg

4. Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

- 1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Verkehrsunfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Verkehrsunfälle innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Anliegerstaat des Mittelmeeres:
 - 1.2.1 im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, Beladen, Entladen oder Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers; Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
 - 1.2.2 als Fahrgast eines öffentlichen Straßenverkehrsmittels oder schienengebundenen Fahrzeuges; Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert,
 - 1.2.3 als Radfahrer, wenn er mit einem Landfahrzeug oder Fußgänger zusammenstößt oder angefahren wird;
 - 1.2.4 als Fußgänger, wenn er mit einem Landfahrzeug zusammenstößt oder angefahren wird.
- 1.3 Ein Verkehrsunfall liegt vor, wenn die versicherte Person unter den in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Voraussetzungen durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Verkehrsunfall gilt auch, wenn unter den in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Voraussetzungen durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

2 Wer ist im Rahmen der Familien-Verkehrs-Unfallversicherung versichert?

Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, den mit ihm laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

3 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- 3.1 Unfall-Krankenhausgeld
 - 3.1.1 Voraussetzung für die Leistung:
Unfall-Krankenhausgeld wird gezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag, mindestens 48 Stunden wegen eines Verkehrsunfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung war.
 - 3.1.2 Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

- 3.1.3 Das Unfall-Krankenhausgeld setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen:
 - 3.1.3.1 aus der Grundsomme
 - 3.1.3.2 aus dem Tagessatz, der ab 3. Tag der stationären Behandlung zusätzlich zur Grundsomme bis zur vertraglich vorgesehenen Höchstsumme gezahlt wird.
- 3.2 Todesfalleistung
 - 3.2.1 Voraussetzung für die Leistung:
Die versicherte Person ist infolge des Verkehrsunfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 8.2 wird hingewiesen.
 - 3.2.2 Höhe der Leistung:
Die Todesfalleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

4 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Der Unfallversicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

5 Welche Personen sind nicht versicherbar?

- 5.1 Nicht versicherbar sind Personen, die auf Dauer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen.
Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in die Pflegestufe II (§15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 14.06.1996) eingestuft werden können. Der genannte Personenkreis ist auch dann nicht versichert, wenn Beitrag gezahlt wurde.
- 5.2 Sobald eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 5.1 nicht mehr versicherbar ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- 5.3 Für nicht versicherbare Personen wird der Beitrag seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit zurückgezahlt.

6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - 6.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
 - 6.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
 - 6.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des

Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von Krieg führenden Parteien ausgeführt werden, beruft der Versicherer sich nicht auf diesen Ausschluss.

- 6.1.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 6.1.5 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 6.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 6.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.
- 6.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 6.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
- 6.2.4 Infektionen (Eindringen von Mikroorganismen in den menschlichen Körper), zum Beispiel Malaria, Hirnhautentzündung (FSME) und Borreliose.
- 6.2.4.1 Infektionen sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
- durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder auch später in den Körper gelangten.
- 6.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 6.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten sowie
 - allergische Körperreaktionen, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht werden.
- 6.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 6.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch ein Unfallereignis verursacht wurden.
- 6.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

7 Wann sind die Leistungen fällig und an wen erfolgt die Zahlung einer Todesfallleistung?

- 7.1 Der ACE ist bevollmächtigt, Schadenmeldungen entgegen zu nehmen, Schadenfälle zu prüfen und fällige Leistungen an den Versicherungsnehmer bzw. dessen Hinterbliebene auszuführen.
- 7.2 Der ACE ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang ein Anspruch anerkannt wird. Die Fristen beginnen mit dem Eingang eines Nachweises über den Unfallhergang und die Unfallfolgen. Die Gebühren für die bedingungsgemäß vorzulegenden kurzen ärztlichen Bescheinigungen werden im Rahmen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte übernommen.

Sonstige Kosten werden nicht übernommen.

- 7.3 Wird der Anspruch anerkannt oder hat mit dem Versicherungsnehmer eine Einigung über Grund und Höhe stattgefunden, so wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen erbracht. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, werden – auf Wunsch des Versicherungsnehmers – angemessene Vorschüsse gezahlt.
- 7.4 Empfangsberechtigt für eine Todesfallleistung ist der Inhaber des Versicherungsscheines. Die Prüfung der Empfangsberechtigung bleibt jedoch dem ACE als dem Bevollmächtigten des Versicherers vorbehalten.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

8 Welche Obliegenheiten haben Sie nach einem Unfall zu beachten?

Ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers und der versicherten Person kann die Leistung nicht erbracht werden.

- 8.1 Ein Verkehrsunfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Hat der Verkehrsunfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 8.3 Im Falle des Todes einer versicherten Person in Folge eines Verkehrsunfalles, sind mit der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und der Versicherungsschein einzureichen.

9 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung der Obliegenheiten nach einem Unfall?

Wird eine der in Ziffer 8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Weise zu kürzen. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungs-obliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die Versicherungsdauer

10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

- 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von 11.2.1 zahlt.
- 10.2 Dauer und Ende des Vertrages
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 10.2.1 Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Auto Club Europa e.V. (ACE)

- spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 10.3 Kündigung nach Versicherungsfall
Der Vertrag kann durch Kündigung eines der Vertragspartner beendet werden, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht oder gegen ihn Klage auf eine Leistung erhoben worden ist.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagrücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.
- 10.4 Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald dem Versicherer die Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.
- 10.5 Der Vertrag zwischen dem einzelnen Versicherungsnehmer und dem Versicherer erlischt ohne besondere Erklärung mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim ACE unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 10.2.

Der Versicherungsbeitrag

11 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

- 11.1 Beitrag und Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrages vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag.
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages.
- 11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
- 11.2.2 Verzug
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gerät er 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 11.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der ACE durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.2.4 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

- Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
- 11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 11.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.3.3 Qualifizierte Mahnung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der ACE den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern.
Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 11.3.4 und 11.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
- 11.3.4 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.3 darauf hingewiesen wurde.
- 11.3.5 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, kann der ACE den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.3 darauf hingewiesen hat.
Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.3 ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist und er in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen wurde.
Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftzugermächtigung
- 11.4.1 Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des ACE erfolgt.
- 11.4.2 Beendigung des Lastschriftinzugsverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder er es aus anderen Gründen zu vertreten hat, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom ACE hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

- 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

- 12.1 Ist die Versicherung gegen Verkehrsunfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsnehmer ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 12.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 12.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

13 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

- 13.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 13.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

14 Welches Gericht ist zuständig?

- 14.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 14.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 14.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

15 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt, wenn der Versicherungsnehmer Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilt?

- 15.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an den ACE gerichtet werden.
- 15.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

5. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung nicht akzeptiert, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss.

Trotz Widerruf oder fehlender Zustimmung zur Einwilligungserklärung (ganz bzw. teilweise) kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten), weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschläge sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG. Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezialschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u.a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens vier Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt, oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalles oder von Unfallfolgen
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

6. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien), werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen, und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z. Z. u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG Aureliusstr. 2, 52064 Aachen
AachenMünchener Versicherung AG Aureliusstr. 2, 52064 Aachen
Advocard Rechtsschutzversicherung AG Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg
Central Krankenversicherung AG Hansaring 40-50, 50670 Köln
Cosmos Lebensversicherungs-AG Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
Cosmos Versicherung AG Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
Deutsche Bausparkasse Badenia AG Badeniaplatz 1, 76114 Karlsruhe
Dialog Lebensversicherungs-AG Halderstr. 29, 86150 Augsburg
ENVIVAS Krankenversicherung AG Gereonswall 68, 50670 Köln
Generali Beteiligungs- und Verwaltungs-AG Adenuerring 7, 81737 München
Generali Deutschland Holding AG Tunisstr. 19-23, 50667 Köln
Generali Deutschland Pensionsfonds AG Oeder Weg 151, 60318 Frankfurt am Main
Generali Deutschland Pensionskasse AG Aureliusstr. 2, 52064 Aachen
Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Hansaring 40-50, 50670 Köln
Generali Deutschland Services GmbH Maria-Theresia-Allee 38, 52064 Aachen
Generali Lebensversicherung AG Adenuerring 7, 81737 München
Generali Versicherung AG Adenuerring 7, 81737 München

PENSOR Pensionsfonds AG Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg

ufba e.V. Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg

Volksfürsorge AG Vertriebsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte Raboisen 38, 20095 Hamburg

Volksfürsorge Pensionskasse AG Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Z. Z. kooperieren wir u. a. mit:

Commerzbank AG Kaiserplatz, 60311 Frankfurt

CGI Commerz Grundbesitz-Investment-Gesellschaft mbH Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden

COMINVEST Asset Management GmbH Platz der Einheit 1, 60327 Frankfurt

Generali Asset Managers Luxemburg S.A. 25 rue Edward Steichen, L 2940 Luxemburg

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH Gereonswall 68, 50670 Köln

Auto Club Europa e.V. Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart

Europ Assistance Services GmbH Infanteriestr. 11, 809797 München

Europ Assistance Versicherungs-AG Infanteriestr. 11, 809797 München

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

ACE Auto Club Europa e.V.

Schmidener Straße 227

70374 Stuttgart

Info-Service: 01802 33 66 77*

Flaterate-Nutzer: 0711 530 33 66 77

Fax: 0711 5303-3129

Internet: www.ace-online.de

E-Mail: ace@ace-online.de

*Gebühr: 6 Cent aus dem deutschen Festnetz. Mobilfunktarife können abweichen (ab 1.3.2010 max. 0,42 €/Min.).